

Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Kindertagespflege

Kommentierter Foliensatz des Fachvortrags vom 23.11.2017 auf dem Fachtag „Kindertagespflege“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie des Bayerischen Landesjugendamts



Arne Schröder
Kindheitspädagoge B. A.
Aufsichtsperson
Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstr. 71
80805 München

Agenda:

1. Die gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertagespflege

- Zuständige Unfallversicherungsträger
- Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VII

2. Die „sichere“ Kindertagespflege

- Mindestanforderungen für Bau und Ausstattung
- „Unterstützungsleistungen“ der Bayer. LUK
- Organisation der Erste Hilfe
- Medikamentengabe in der Kindertagespflege

1. Die gesetzliche Unfallversicherung in der Kindertages- pflege

Zuständiger Unfallversicherungsträger:



Zuständiger Unfallversicherungsträger

Klassische Kindertagespflege		Großtagespflege	
Kinder	Tagespflegeperson	Kinder	Tagespflegeperson / Beschäftigte
↓	↓	↓	↓
Bayer. LUK	BGW	Bayer. LUK	BGW
Keine Anmeldung	Anmeldung!	Anmeldung!	Anmeldung!

Arne Schröder 04.01.2018 4

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII kraft Gesetz gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII der Unfallversicherungsträger im Landesbereich, somit im Bundesland Bayern die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK).

Die Zuständigkeit für die Tagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, hat entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW).

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung:



Die gesetzliche Unfallversicherung hat gemäß § 1 SGB VII drei wesentliche Aufgaben:

- Prävention
- Rehabilitation
- Entschädigung.

Im Bereich der Prävention ist es die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, mit allen geeigneten Mitteln zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren beizutragen sowie eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls erbringen die Unfallversicherungsträger Leistungen der medizinischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation. Verbleiben schwerwiegende Unfallfolgen oder Erkrankungen, werden Entschädigungsleistungen gezahlt. Zu den Präventionsleistungen der Bayerischen Landesunfallkasse als zuständigem Unfallversicherungsträger für die Kinder in der Kindertagespflege sind folgende Angebote verfügbar:

- Regelwerk: Entsprechend § 15 SGB VII sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Im Bereich der Kindertagespflege sind insbesondere die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sowie die DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ relevant, auf die später näher eingegangen wird.
- Information und Kommunikation: Bei der Bayer. LUK können Medien zur Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagesbetreuung bezogen werden. Nähere Information finden Sie auf unserer Homepage www.kuvb.de.
- Beratung: Wir beraten Fachaufsichten auf Anforderung telefonisch oder per E-Mail (Tel. 089-36093-440; praevention@kuvb.de). Auf Wunsch können gemeinsame Vor-Ort-Termine in Tagespflegestellen zur Gefährdungseinschätzung durchgeführt werden.
- Qualifizierung: Seminar „Kindersicherheit und Unfallverhütung in der Kindertagespflege“
21.03.2018 (München)
18.04.2018 (Nürnberg). Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung über unsere Homepage www.kuvb.de/praevention/seminare.
Auf Wunsch nehmen wir auch gerne an Dienstbesprechungen / Sitzungen von Arbeitskreisen teil.
- Überwachung und Ermittlung: siehe weiter unten.

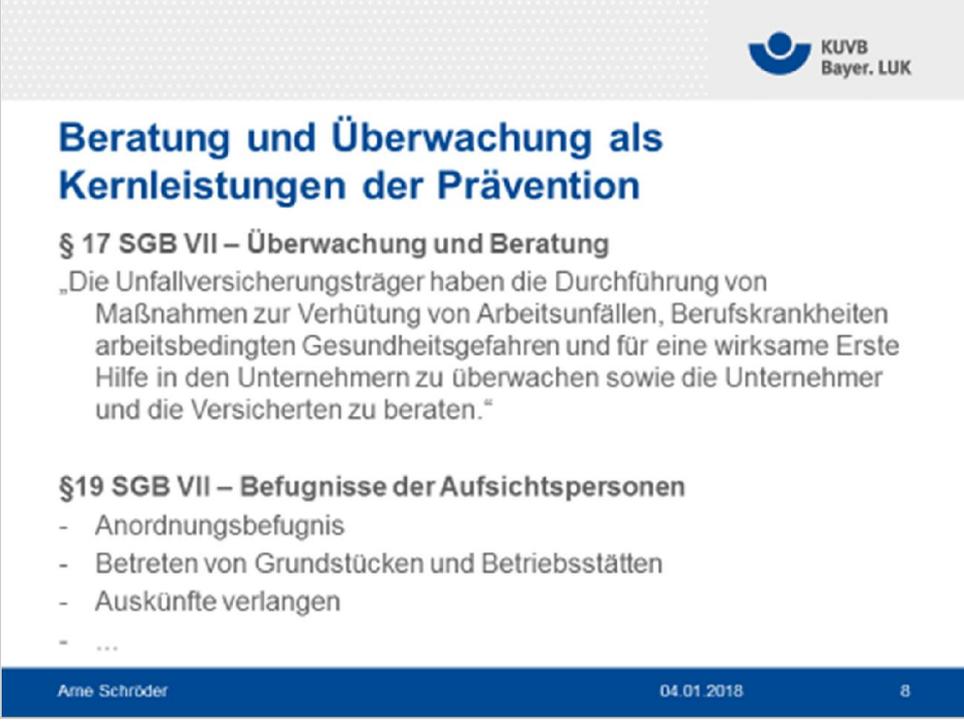
Haftungsfreistellung in der gesetzlichen Unfallversicherung:



In einem Versicherungsfall gehen die Haftungsansprüche des Geschädigten gegenüber dem potenziellen Schädiger auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über. Im Bereich der Kindertagespflege hat dieses Prinzip zur Folge, dass Tagespflegepersonen bei Unfällen der betreuten Kinder nur dann zivilrechtlich haften, wenn sie den Schäden vorsätzlich zugefügt haben.

Handeln Tagespflegepersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für seine Aufwendungen die Tagespflegepersonen in Regress nehmen und seine Aufwendungen zurückfordern.

Beratung und Überwachung durch die gesetzliche Unfallversicherung:



 KUVB
Bayer. LUK

Beratung und Überwachung als Kernleistungen der Prävention

§ 17 SGB VII – Überwachung und Beratung
„Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.“

§19 SGB VII – Befugnisse der Aufsichtspersonen

- Anordnungsbefugnis
- Betreten von Grundstücken und Betriebsstätten
- Auskünfte verlangen
- ...

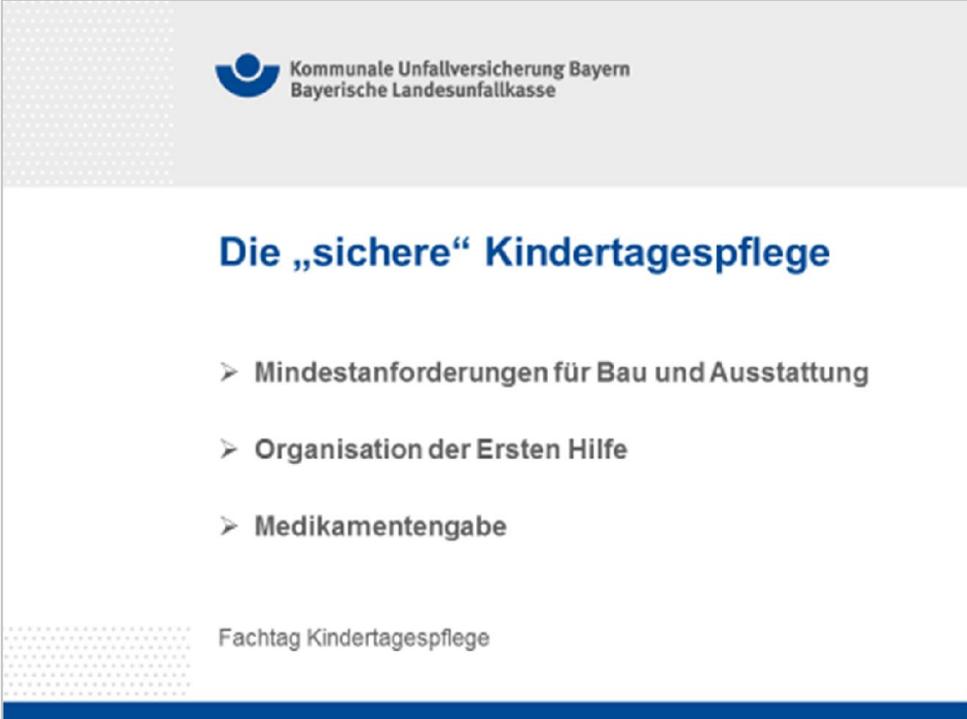
Arne Schröder 04.01.2018 8

Die Unfallversicherungsträger haben nach § 17 Abs. 1 SGB VII die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

Aufsichtsperson der Bayer. LUK sind im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 19 Abs. 2 SGB VII berechtigt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten die Räumlichkeiten der Kindertagespflege zu besichtigen und zu prüfen, die für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu verlangen und, sofern erforderlich, geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Tagespflegeperson einzusehen. Findet die Tagespflege in der privaten Wohnung der Tagespflegeperson statt, ist das Betreten der Wohnung nur mit Einverständnis der Tagespflegeperson oder beim Vorliegen einer dringenden Gefahr für die betreuten Kinder möglich.

Neben den Fachaufsichten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII haben damit auch die zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung den gesetzlichen Auftrag, für eine „sichere“ Kindertagespflege zu sorgen.

2. Die „sichere Kindertagespflege“



 Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Die „sichere“ Kindertagespflege

- Mindestanforderungen für Bau und Ausstattung
- Organisation der Ersten Hilfe
- Medikamentengabe

Fachtag Kindertagespflege

Mindestanforderungen für Bau und Ausstattung:

 KUVB
Bayer. LUK

Mindestanforderungen für Bau und Ausstattung

Vorbemerkungen aus dem SGB VIII

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege:

Abs. 2 Satz 1: Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Arne Schröder15.01.201811



Vorbemerkungen aus dem Arbeitsschutzrecht

1. Der Unternehmer (Träger der Tagespflege) ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Abs. 1 SGB VII).
2. Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen ... (§ 2 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“).
3. § 4 Arbeitsschutzgesetz:
 - Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen
 - Bei den Maßnahmen ist der Stand der Technik zu berücksichtigen
 - Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen

Arne Schröder 04.01.2018 12

Nach § 21 Abs. 1 SGB VII ist der Unternehmer für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich. Unternehmer ist nach § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII (Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen oder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen) der Sachkostenträger. Der Kommentierung zum § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII ist zu entnehmen, dass Sachkostenträger die Bildungseinrichtung ist, welche die Maßnahme institutionell durchführt, indem sie Räume, Personal und Unterrichtsmittel bereitstellt und die Maßnahme in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchführt. In der Kindertagespflege ist diese Bildungseinrichtung die Tagespflegeperson selbst, so dass sie verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der von ihr betreuten Kinder im Sinne des § 21 Abs. 1 SGB VII ist.

Diese Verantwortung kann auch aus der Aufsichtspflicht der Tagespflegepersonen über die betreuten Kinder abgeleitet werden. Entsprechend § 1626 Abs. 1 BGB umfasst die Sorge der Personensorgeberechtigten über minderjährige Kinder insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass ihre oder die ihnen anvertrauten Kinder nicht zu Schaden kommen. Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages geht diese Aufsichtspflicht während der Betreuungszeit auf die Tagespflegeperson über.

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder in der Kindertagespflege ist, wie oben ausgeführt, die Tagespflegeperson. Sie hat entsprechend § 2 (1) DGUV Vorschrift 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen, wobei sich die aus den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften ergebenden Pflichten mittlerweile über die Beschäftigten hinaus auf alle Versichertengruppen erstrecken. Somit haben auch Kinder in der Kindertagespflege ein Anrecht auf die Einhaltung der Vorgaben des staatlichen Arbeitsschutzrechtes. Entsprechend § 4 Satz 3 ArbSchG hat die Tagespflegeperson bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter anderem den Stand der Technik zu berücksichtigen. Als Stand der Technik wiederum in Bezug auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen durch die Gestaltung der baulichen Anlagen und Ausstattungen in der Kindertagespflege ist, wie nachfolgend deutlich wird, die DGUV Vorschrift 82 heranzuziehen. Sie gilt für die bauliche Gestaltung und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen „... zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Kinder ...“ (§1 DGUV Vorschrift 82). Entsprechend DGUV Regel 102-002 „Kindertageseinrichtungen“ ist DGUV Vorschrift 82 für die Kindertagespflege „sinngemäß“ anzuwenden.

„Stand der Technik für Bau und Ausstattung in der Kindertagespflege:



„Stand der Technik“ für Bau und Ausstattung:



§ 1 (1) DGUV Vorschrift 82: „Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die bauliche Gestaltung und Ausstattung in Kindertageseinrichtungen, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Kinder erforderlich ist ...“

DGUV Regel 102-002: „Für Kinder in der Kindertagespflege ist diese UVV sinngemäß anzuwenden“.

Arne Schröder
04.01.2018
13

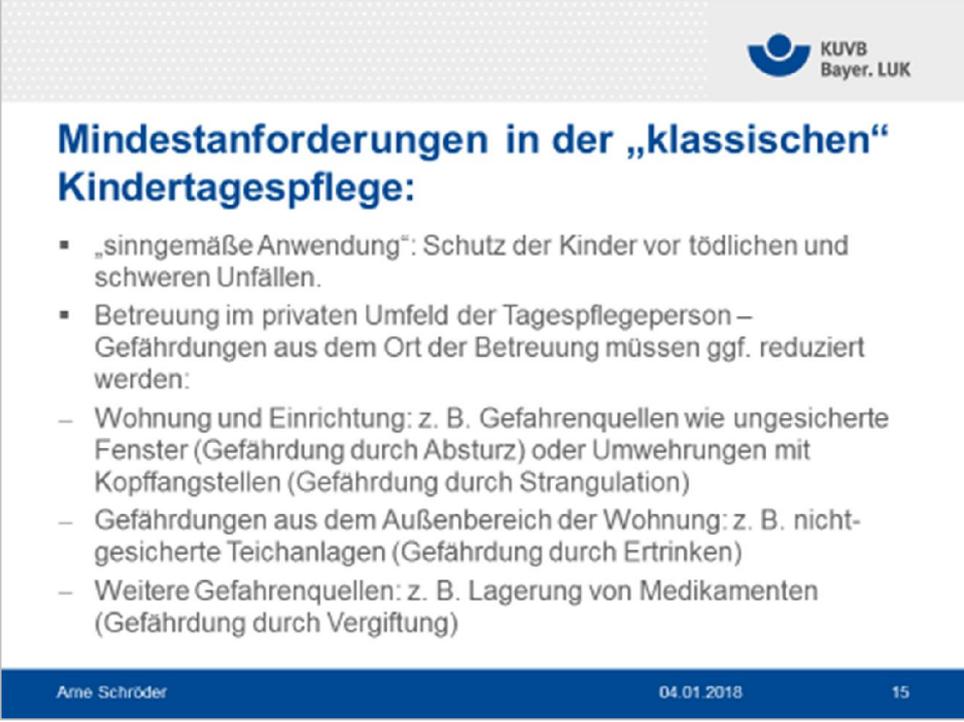


Fazit:

1. „Kindgerechte“ Räumlichkeiten, in denen das Wohl der Kinder gewährleistet ist, sind auch „sichere“ Räumlichkeiten.
2. Verantwortlich für die Sicherheit der Kinder und damit auch die „sichere“ Ausstattung der Kindertagespflege ist die selbstständige Tagespflegeperson bzw. der Träger der Kindertagespflege.
3. Die Sicherheit von Bau und Ausstattung richtet sich nach dem „Stand der Technik“ – dieser wird in der DGUV Vorschrift 82 Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ formuliert.
4. Diese Unfallverhütungsvorschrift ist in der Kindertagespflege „sinngemäß“ anzuwenden.

Arne Schröder
04.01.2018
14

Mindestanforderungen in der „klassischen“ Kindertagespflege:



Mindestanforderungen in der „klassischen“ Kindertagespflege:

- „sinngemäße Anwendung“: Schutz der Kinder vor tödlichen und schweren Unfällen.
- Betreuung im privaten Umfeld der Tagespflegeperson – Gefährdungen aus dem Ort der Betreuung müssen ggf. reduziert werden:
 - Wohnung und Einrichtung: z. B. Gefahrenquellen wie ungesicherte Fenster (Gefährdung durch Absturz) oder Umwehungen mit Kopffangstellen (Gefährdung durch Strangulation)
 - Gefährdungen aus dem Außenbereich der Wohnung: z. B. nicht-gesicherte Teichanlagen (Gefährdung durch Ertrinken)
 - Weitere Gefahrenquellen: z. B. Lagerung von Medikamenten (Gefährdung durch Vergiftung)

Arne Schröder 04.01.2018 15

Die sinngemäße Anwendung kann nicht bedeuten, dass sämtliche Bestimmungen der DGUV Vorschrift 82 vollumfänglich in der Kindertagespflege umgesetzt werden. Vielmehr gilt es, relevante Schutzziele zu identifizieren, um Kinder vor tödlichen und schweren Unfällen zu schützen, und hieraus entsprechende Maßnahmen für die einzelnen Kindertagespflegestellen abzuleiten.

Ausgehend von diesen Ausführungen werden in der nachfolgenden Tabelle die unvermeidbaren Gefährdungen aufgeführt und mit den jeweils relevanten Vorgaben der DGUV Vorschrift 82 (Schutzziele) unterlegt. Zusätzlich werden beispielhafte Maßnahmen zur Verringerung / Beseitigung der Gefährdungen in den Kindertagespflegestellen beschrieben und weitere relevante Hinweise gegeben.

Gefährdung	Relevante Schutzziele DGUV Vorschrift 82	Beispielhafte Maßnahmen und Hinweise in der Kindertagespflege
Abstürzen aus der Höhe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11: Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein. ▪ § 23 (4): Wickelplätze sind so auszuführen, dass Kinder nicht herunterfallen können (0-3 Jahre). ▪ § 23 (5): Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern sind zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Montage von Fensterschlössern oder Dreh-/Kippbeschlägen an Fenstern, die sich in Reichweite der Kinder befinden ▪ Montage von seitliche Aufkantungen an Wickeltischen ▪ Anbringen von Treppengitter / Treppentüren (Abstand der Gitterstäbe kleiner 9 cm) an Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern <p><u>Hinweis:</u> Absturzhöhe max.20-30 cm bei Krippenkindern; max. 60 cm bei Kita-Kindern (auch im Außenbereich)</p>
Ersticken / Strangulation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 14 (1): Ausstattungen müssen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher und ergonomisch gestaltet, befestigt und aufgestellt sein. ▪ § 11 (2) Umwehrungen müssen kindersicher gestaltet sein und dürfen nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen verleiten. ▪ § 14 (4): Spielzeug und Bastelmaterial muss so gestaltet und ausgewählt sein, dass es Kinder nicht gefährdet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verzicht auf Schnur- und Fadenvorhänge ▪ Begrenzung der Öffnungsweite in Umwehrungen und für Kinder zugänglichen Treppen (z. B. ohne Setzstufen) auf ≤ 11 cm, bei Kindern unter 3 Jahren auf $\leq 8,9$ cm ▪ Gezielte Auswahl von Spielzeug und Bastelmaterial ohne verschluckbare Kleinteile <p><u>Hinweis:</u> auch auf Dekorationsmaterial achten</p>

<p>Verbrennungen oder Verbrühungen erleiden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 15: Kinder sind gegen Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahren zu schützen (0-6 Jahre). ▪ § 18: Küchen, in denen Kinder bei der Zu- und Aufbereitung von Essen mithelfen, sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden (0-6 Jahre). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung von Kaminöfen mit Schutzgittern ▪ Anbringen von Herdgittern <p><u>Hinweis:</u> Auf herunterhängende Kabel von Wasserkochern etc. achten; achten auf Oberflächentemperatur von Heizkörpern! Sichern von Backofenfenstern! Kein offenes Feuer! Dringende Empfehlung: Rauchmelder als Grundausstattung!</p>
<p>Ertrinken</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 29 Feuchtbiotope und Teichanlagen sind sicher zu gestalten. ▪ Teiche, Feuchtbiotope u. ä. dürfen für Krippenkinder nicht zugänglich sein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maximale Wassertiefe von 20 cm bei Kindern ab drei Jahren ▪ Kein stehendes Gewässer bei Kindern unter drei Jahren oder Abschirmung stehender Gewässer durch mind. 1 Meter hohe Umwehrungen, die nicht zum Klettern verleiten <p><u>Hinweis:</u> keine stehenden Gewässer innen und außen, z. B. erreichbare Regentonnen, Pool...</p>
<p>Vergiftungen erleiden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 17: Räume oder Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln und sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen sowie Standorte für technische Bereiche müssen gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert sein (0-6 Jahre). ▪ § 29 (2): In Aufenthaltsbereichen der Kinder dürfen sich keine Pflanzen befinden, von denen besondere Verletzungs- und Gesundheitsgefahren ausgehen (0-6 Jahre). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lagerung von gesundheitsgefährdenden Substanzen in abgeschlossenen Räumen oder Behältnissen ▪ Entfernen aller zugänglichen giftigen Pflanzen (unter Zuhilfenahme von DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen. Beschauen-nicht kaufen!) <p><u>Hinweis:</u> Achten auf Medikamente, Zigaretten, Waschmittel</p>

<p>Schneiden an Glasscherben</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 10: In Aufenthaltsbereichen müssen für Kinder zugängliche Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren bei Glasbruch vermieden werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschirmen aller zugänglichen, nicht bruchsicherer Verglasung, z. B. durch Möbel, Pflanzen oder das Anbringen von Splitterschutzfolie <p><u>Hinweis:</u> wenn die Masse der Kinder ausreicht, um Glasscheiben (Festverglasung, die bis zum Boden reicht, auch Glasvitrinen Schränke oder Türfüllungen) zu zerstören; Erfordernis ist im Einzelfall zu prüfen! Üblicherweise bei Krippenkindern keine erhöhte Gefährdung, eher bei älteren Kindern!</p>
<p>Getroffen werden von schweren Gegenständen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 14: Ausstattungen müssen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher und ergonomisch gestaltet, befestigt und aufgestellt sein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befestigung von Regalen an der Wand ▪ Aufstellen von schweren Gegenständen, wie z. B. Fernsehern oder großen Vasen außerhalb der Reichweite von Kindern
<p>Abschneiden von Körperteilen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 13 (3): Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen sind zu vermeiden (0-6 Jahre). ▪ § 14 (3): Bewegliche Teile von Ausstattungsgegenständen sind so zu gestalten, dass für Kinder keine Gefährdungen durch Scherstellen entstehen (0-6 Jahre). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Nebenschließkanten mit Fingerklemmschutz ▪ Anbringen von Türstoppnern, die ein Zufallen der Türen verhindern
<p>Körperdurchströmung durch unter Spannung stehende Teile</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 16: In Aufenthaltsbereichen der Kinder sind elektrische Anlagen unter Berücksichtigung der Kindersicherheit zu errichten, bereitzustellen und zu betreiben (0-6 Jahre). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Montage von Steckdosen mit erhöhtem Berührungsschutz gemäß VDE 0620-1 (Kindersicherung) <p><u>Empfehlung:</u> Sichtkontrolle der elektrischen Geräte im Zugriffsbereich von Kindern</p>

<p>Weitere Gefährdungen außerhalb der Wohnung bzw. außerhalb des Außenbereichs der Wohnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 27 (2): Türen und Tore, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, sind so zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können (0-6 Jahre). ▪ § 27 (3): Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände müssen gegen unerlaubtes / unbefugtes Verlassen bzw. Betreten gesichert sein (0-6 Jahre). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Haus-) Türen, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, abschließen und Schlüssel außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahren ▪ Außengelände einfrieden (sofern zur Wohnung / zum Haus gehörend) <p><u>Hinweis:</u> Spielplatzgeräte nach EN 71 (Spielzeug) ausreichend; z. B. keine Kopffangstellen, keine Öffnungen < 9 cm</p>
--	---	---

Mindestanforderungen in der Großtagespflege:



Mindestanforderungen in der Großtagespflege

- Zunehmend unter Trägerschaft von (gemeinnützigen) Organisationen
- Betreuung in der Regel in angemieteten Räumlichkeiten
- Nähe zu Kindertageseinrichtung in Bezug auf Raum und Ausstattung
- In der Regel kein Einfluss der Tagespflegepersonen / Träger auf Gestaltung der Räumlichkeiten außerhalb der Betreuungsräume (z. B. gemeinschaftlich genutztes Treppenhaus)

Corporate Design Baukasten 04.01.2018 29

Mindestanforderungen in der Großtagespflege:

- Vollumfängliche Anwendung der Schutzziele der DGUV Vorschrift 82 Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ innerhalb der Betreuungsräumlichkeiten bei Bau- und Ausstattung.
- Anwendung der DGUV Vorschrift 82 im eigenen abgegrenzten Außengelände der Großtagespflege
- Konkretisierung durch DGUV Regel 102-002
- Anwendung bei Gebäudeteilen außerhalb der Betreuungsräumlichkeiten nur dann, wenn eine besondere Gefahrensituation vorliegt.

Großtagespflegestellen befinden sich vielfach in gemieteten Räumlichkeiten innerhalb von Büroanlagen oder Wohnanlagen. Sie weisen im Vergleich zur „klassischen“ Kindertagespflege eine deutlichere Nähe zu Kindertageseinrichtungen auf und werden zunehmend auch von professionellen Trägern der Kindertagesbetreuung betrieben. Daher ist die DGUV Vorschrift 82 hinsichtlich ihrer Schutzziele innerhalb der Betreuungsräumlichkeiten vollumfänglich als Stand der Technik anzuwenden. Zur näheren Konkretisierung der Schutzziele kann auf die DGUV Regel Kindertageseinrichtungen verwiesen werden. Steht der Großtagespflege ein eigener abgegrenzter Außenbereich zur Verfügung, sind die relevanten Vorschriften der DGUV Vorschrift 82 ebenfalls vollumfänglich anzuwenden.

Findet in der Großtagespflege ausschließlich eine Betreuung von Schulkindern statt, ist die DGUV Vorschrift 81 Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ anzuwenden.

Erste Hilfe in der Kindertagespflege:



Erste Hilfe in der Kindertagespflege

Sachliche Voraussetzungen



- Ausstattung der Tagespflege mit **Meldeeinrichtungen** → Notruf muss jederzeit sofort möglich sein
- **Aushang**: Notrufnummer
- **Liegemöglichkeit**
- Ausstattung der Tagespflege mit **Erste-Hilfe-Material** (Verbandkästen und –taschen für Ausflüge)
- **Verbandbuch/Meldebuch** zur Dokumentation d. Erste-Hilfe-Leistungen
- Deutlich erkennbare **Kennzeichnung** aller Erste-Hilfe-Einrichtungen und –Aufbewahrungsorte (in Großtagespflege)

Arne Schröder 04.01.2018 Folie 34

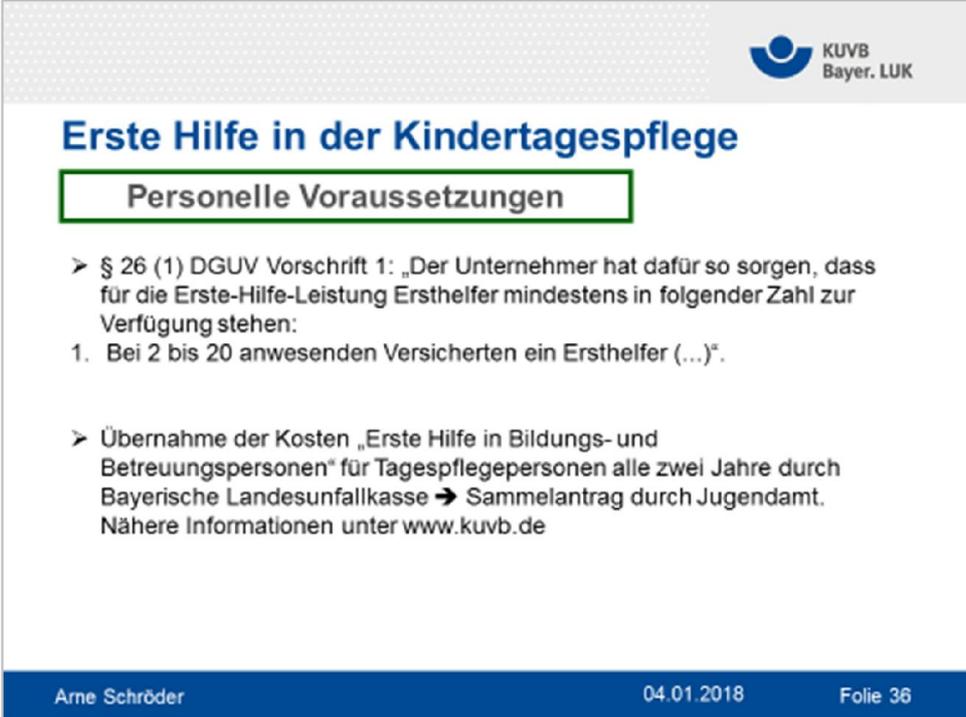


Erste Hilfe in der Kindertagespflege

Organisatorische Voraussetzungen

- Regelmäßige **Überprüfung** und **Ergänzung** des **Inhalts** der **Verbandkästen** (Achtung: Mindesthaltbarkeitsdatum, Verpackung steriler Materialien)
- Klare **Absprachen** mit den Eltern über das **Vorgehen nach einem Unfall** (inklusive Krankentransport)

Arne Schröder 04.01.2018 Folie 35



The slide features a header with the KUVB Bayer. LUK logo. The main title is 'Erste Hilfe in der Kindertagespflege'. Below it, the sub-title 'Personelle Voraussetzungen' is enclosed in a green rectangular box. The content consists of two bullet points: the first references § 26 (1) DGUV Vorschrift 1 regarding the number of first aiders, and the second discusses cost coverage by the Bavarian State Accident Insurance Fund. The footer contains the name 'Arne Schröder', the date '04.01.2018', and the slide number 'Folie 36'.

KUVB
Bayer. LUK

Erste Hilfe in der Kindertagespflege

Personelle Voraussetzungen

- § 26 (1) DGUV Vorschrift 1: „Der Unternehmer hat dafür so sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:
 1. Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer (...)“.
- Übernahme der Kosten „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungspersonen“ für Tagespflegepersonen alle zwei Jahre durch Bayerische Landesunfallkasse → Sammelantrag durch Jugendamt. Nähere Informationen unter www.kuvb.de

Arne Schröder 04.01.2018 Folie 36

Selbstständige Tagespflegepersonen sind Unternehmer im Sinne des § 136 SGB VII. Sie unterliegen damit allen einschlägigen gesetzlichen Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Als Unternehmer sind Tagespflegepersonen entsprechend § 21 Abs. 1 SGB VII verantwortlich für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe.

Eine nähere Konkretisierung der Rechtspflichten in Bezug auf die Sicherstellung der Ersten Hilfe erfolgt in der DGUV Vorschrift 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“. Laut § 26 Abs. 1 der genannten Vorschrift hat der Unternehmer (also die Tagespflegeperson) dafür zu sorgen, dass bei mindestens zwei anwesenden Versicherten (versichert sind im System der Kindertagespflege sowohl die betreuten Kinder als auch die Tagespflegeperson selber) mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung steht. Nach § 26 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1 hat der Unternehmer sicherzustellen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden.

Medikamentengabe in der Kindertagespflege:



Zur Medikamentengabe hat die Kommunale Unfallversicherung / Bayerische Landesunfallkasse ein Informationsblatt erstellt, das auf der Homepage der KUVB zum Herunterladen bereit steht:

www.kuvb.de/praevention/betriebsarten/kindertageseinrichtungen.

Diese Informationen sind analog auf die Kindertagespflege übertragbar.

Empfehlungen der Bayer. LUK

Grundsätze der Medikamentengabe

Medikamentengabe ist eine Maßnahme der elterlichen Sorge. Übertragung auf Kindertagespflege möglich → Einverständnis erforderlich. Keine Verpflichtung der Tagespflegeperson zur Medikamentengabe!

1. Schriftliche Vereinbarung
2. Auf Ausnahmefälle beschränken
3. Nur mit ärztlicher Verordnung
4. Dokumentation jeder Gabe

Empfehlungen der Bayer. LUK

Ärztliche Verordnung - Grundsätze

- **Für jedes Medikament (= „Wirkstoffe“)**
- Bezeichnung des Medikaments
- Dosierung
- Uhrzeit und Form der Verabreichung
- Lagerung des Medikaments
- mögliche Nebenwirkungen
- Maßnahmen, die im Notfall, neben dem Absetzen des Notrufs zu ergreifen sind
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes

I. Akute Erkrankungen und deren Nachbehandlung:

- Keine eigenständige Diagnose und Medikamentengabe!
- Akuter Notfall: Notruf und Erste Hilfe
- Kein Notfall: Eltern informieren
- Akut erkrankte Kinder weiter betreuen?
- Medikamentengabe? Empfehlung Bayer. LUK: Auf Ausnahmefälle beschränken.

II. Chronisch erkrankte Kinder in der Kindertagespflege

Ergänzungen zu den grundsätzlichen Empfehlungen:

- Bei Bedarf Notfallplan entwerfen
- Ggf. Unterweisung durch den behandelnden Arzt
- Kein Handeln gegen den Willen des Kindes (ggf. Eltern verständigen)
- Medikamente originalverpackt, nicht abgelaufen, mit Namen des Kindes beschriftet in ausreichender Menge incl. Beipackzettel
- Für Kinder unzugängliche Aufbewahrung des Medikamentes

III. Medikamentengabe im Notfall

Ergänzungen zu den grundsätzlichen Empfehlungen:

- Beschreibung der Fälle, in denen das Medikament verabreicht werden muss
- Für den Laien verständliche Erläuterung, wie das Vorliegen eines Notfalls erkannt werden kann
- Angaben, nach welcher Zeit, unter welcher Höhe ggf. eine weitere Dosis verabreicht werden muss
- Angabe, wie häufig ggf. die Gabe der Dosis wiederholt werden darf
- Weitere Maßnahmen nach Verabreichung des Notfallmedikaments.

Versicherungsschutz u. zivilrechtliche Haftung

